

Universität Leipzig  
Fakultät für Lebenswissenschaften

# **Habilitationsordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Leipzig**

Vom 30. September 2019

Aufgrund der §§ 41 und 88 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3 zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)), erlässt die Fakultät für Lebenswissenschaften mit Beschluss vom 1. Juli 2019 folgende Habilitationsordnung<sup>1</sup>.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Ziel der Habilitation
- § 3 Habilitationsgremien
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Antrag
- § 7 Habilitationsschrift
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Habilitationsschrift
- § 12 Verteidigung (wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion)
- § 13 Öffentlicher Vortrag (Probevorlesung)
- § 14 Wiederholung im Habilitationsverfahren
- § 15 Verleihung
- § 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 17 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil.

---

<sup>1</sup> Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

- § 18 Habilitationsakte
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten

- Anlage 1 Titelseite für die einzureichende Habilitation
- Anlage 2 Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare
- Anlage 3 Muster der Urkunde Habilitation
- Anlage 4 Muster der Urkunde Privatdozent

## **§ 1 Habilitationsrecht**

- (1) Die Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens namens der Universität Leipzig den Grad doctor habitatus (Dr. habil.). Er wird als Zusatz zu dem früher erworbenen Doktorgrad mit folgender Bezeichnung verliehen:

doctor rerum naturalium habitatus	(Dr. rer. nat. habil.)
doctor philosophiae habitatus	(Dr. phil. habil.)

- (2) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das Fachgebiet durch mindestens einen an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird und sich dieser zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt.
- (3) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

## **§ 2 Ziel der Habilitation**

Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet der Fakultät für Lebenswissenschaften.

### **§ 3**

## **Habilitationsgremien**

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren. Bei Beschlüssen in Habilitationsverfahren dürfen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken (erweiterter Fakultätsrat).
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Habilitationsverfahrens setzt der erweiterte Fakultätsrat eine in seinem Auftrag arbeitende Habilitationskommission fachbezogen ein. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Eines der vier weiteren Mitglieder ist aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig zu bestellen. In die Habilitationskommission können an der Universität Leipzig hauptberuflich beschäftigte Habilitierte oder Professoren bestellt werden. Die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission müssen Professoren sein. Die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission müssen Mitglieder der Fakultät für Lebenswissenschaften sein. In die Habilitationskommission können auch Habilitierte und Professoren anderer Hochschulen berufen werden.
- (3) Vorsitzender der Habilitationskommission ist der Dekan oder einer der Prodekane. Als Vorsitzender kann nicht tätig werden, wer im gleichen Verfahren als Gutachter bestellt worden ist.
- (4) Bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes eines Habilitationsgremiums wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 S. 1 Sächs-VwVfZG.
- (5) Die Habilitationskommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder einschließlich ihres Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ihre Beratungen sind nicht öffentlich.
- (6) Von allen Sitzungen der Habilitationskommission wird ein Protokoll angefertigt.
- (7) Die Mitglieder der Habilitationskommission und des erweiterten Fakultätsrates sind durch den jeweiligen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (8) Belastende Entscheidungen werden dem Kandidaten gegenüber schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## **§ 4**

### **Habilitationsleistungen**

- (1) Die Habilitation erfolgt auf der Grundlage nachfolgend genannter, erfolgreich erbrachter Habilitationsleistungen:
  1. eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift) oder gleichwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen
  2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (Verteidigung),
  3. ein öffentlicher Vortrag (Probevorlesung).

Die Annahme der Habilitationsschrift durch die Habilitationskommission bewirkt die Zulassung zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Die Probevorlesung kann nach Eröffnung des Verfahrens zu jedem Zeitpunkt unter Einhaltung der Fristen stattfinden.

- (2) Mit der Habilitation wird förmlich die Befähigung zu selbständiger Lehre und Forschung auf einem bestimmten Fachgebiet festgestellt. Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis nach § 41 Abs. 3 SächsHSFG zuerkannt. Aus der Habilitation ist kein Recht auf ein Lehramt an der Universität Leipzig abzuleiten.
- (3) Die Fakultät erkennt die von anderen Hochschulen mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung für das betreffende Fachgebiet an. Eine erneute Habilitierung (Umhabilitierung) ist nicht erforderlich.
- (4) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer
  1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erworben hat,
  2. eine mehrjährige, mindestens aber zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit in diesem Fachgebiet vorweisen kann,
  3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 einreicht, zu deren Begutachtung sich ein Professor, der das Fachgebiet an der Fakultät vertritt, verbindlich bereit erklärt hat,

4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten vorlegt,
5. nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat bzw. wer nicht in einem laufenden oder ruhenden Habilitationsverfahren steht,
6. über eine mindestens zweijährige Lehrerfahrung in der Grundlehre mit mindestens 2 SWS pro Semester verfügt,
7. unter Beachtung der §§ 1 und 4 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 einreicht und
8. nicht der Habilitation unwürdig ist.

Akademische Assistenten nach § 72 SächsHSFG in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.

- (2) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist vom Dekan eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeizuführen.

## **§ 6 Antrag**

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten akademischen Grades und des Fachgebietes an den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
  1. drei gebundene Exemplare der Habilitationsschrift (Titelblatt nach Anlage 1); werden im Verlaufe des Verfahrens mehr als zwei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen.
  2. 20 Exemplare der Thesen;
  3. ein Exemplar der bibliographischen Beschreibung;
  4. ein Lebenslauf mit Angaben zum wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang;
  5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Beifügung je eines Belegexemplars der wesentlichen Publikationen; bei kumulativer Habilitation unter Beifügung je eines Belegexemplars wesentlicher Publikationen, die nicht Bestandteil der Habilitationsschrift sind;
  6. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, geordnet nach Semestern und mit Angabe des Anteils an den Lehrveranstaltungen in SWS, ggf. in Zeitstunden;

7. urkundliche Nachweise über die Promotion, über den Hochschulabschluss (Bachelor/Master/Staatsexamen/Diplom usw.) sowie über weitere akademische Prüfungen (amtlich beglaubigte Abschriften oder amtlich beglaubigte Kopien); sofern die Abschlüsse im Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche oder Englische einzureichen, sofern die originalsprachlichen Urkunden nicht auf englisch ausgestellt sind.
  8. drei Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag (Probevorlesung) gemäß § 13 Abs. 1;
  9. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Graduierungsverfahrens vorgelegt wurde; ggf. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift;
  10. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
  11. eine Erklärung darüber, dass diese Habilitationsordnung anerkannt wird;
  12. ein Führungszeugnis oder der Beleg, dass ein Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.
- (3) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im Dekanat einzureichen. Die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über. Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der Kandidat zwei Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift zurück. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach deren Beurteilung bei den Gutachtern verbleiben.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (5) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, solange kein Gutachten vorliegt, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Dasselbe gilt, wenn der Antrag aus wichtigen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen wird, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.

## **§ 7**

### **Habilitationsschrift**

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfasste wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation des Kandidaten unterscheiden und über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftliche Leistungen, die der Entwicklung des Wissenschaftsgebietes dienen, aufweisen.
- (2) Als Habilitationsschrift können eingereicht werden:
  - eine Monographie
  - eine aus mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen gleicher oder zusammenhängender Thematik zusammengestellte Schrift, der eine Darstellung der theoretischen Grundlagen sowie eine verallgemeinernde Zusammenfassung aller Arbeitsergebnisse voranzustellen ist. In Abweichung von § 4 Abs. 4 ist im Falle einer kumulativen Habilitationsschrift Co-Autorenschaft zulässig. Der Kandidat hat seinen Anteil als Autor schriftlich zu erklären.
- (3) Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Bei Abfassung in Englisch ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von 5 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.
- (4) Als Habilitationsschrift darf keine Arbeit vorgelegt werden, die von einer anderen Universität als Habilitationsschrift zurückgewiesen wurde oder zu anderen Prüfungszwecken gedient hat.
- (5) Die Habilitationsschrift hat in der Reihenfolge zu enthalten:
  - das Titelblatt (s. Anlage 1),
  - die bibliographische Beschreibung,
  - das Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen,
  - den Textteil einschließlich Anmerkungen, Abbildungen, Tabellen usw.,
  - das Literaturverzeichnis,
  - die Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel bzw. Hilfen,
  - eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges.

## **§ 8**

### **Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Der Fakultätsrat kann das Habilitationsverfahren eröffnen, wenn nach Prüfung des Habilitationsantrages und der mit ihm gemäß § 6 eingereichten vollständigen Unterlagen feststeht, dass die Voraussetzungen der Zulassung vorliegen. Mit der Prüfung des Antragsvorganges beauftragt der Fakultätsrat die Habilitationskommission. Diese empfiehlt
  - die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, schlägt
  - die zu bestellenden Gutachter und
  - das Thema für den öffentlichen Vortrag (Probevorlesung) vor.

Die Habilitationskommission ist berechtigt, dem Fakultätsrat die Überarbeitung der Thesen, die Veränderung des Titels der Habilitationsschrift, weitere Themen für den öffentlichen Vortrag (Probevorlesung) und die Präzisierung unzureichender Unterlagen vorzuschlagen.

- (2) Der Fakultätsrat beschließt auf Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission gemäß Absatz 1 die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Bestellung der Gutachter und das Thema des öffentlichen Vortrags (Probevorlesung). Dieser Beschluss soll innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einreichung an gefasst werden.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens mit begründeten Auflagen zur Erhöhung der Aussagekraft der Thesen, zur Veränderung des Titels der Habilitationsschrift, weiterer Vorschläge für das Thema für den öffentlichen Vortrag (Probevorlesung) sowie zur Präzisierung unzureichender Unterlagen verbinden oder die Eröffnung des Verfahrens von der Erfüllung solcher Auflagen abhängig machen.
- (4) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachter sind dem Kandidaten schriftlich innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung durch das Dekanat mitzuteilen.
- (5) Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Thesen im Dekanat. Alle weiter eingereichten Unterlagen werden an den Bewerber zurückgegeben.
- (6) Im Falle der Nichteröffnung ergeht ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Der Beschluss über die Nichteröffnung ist zu begründen.

## **§ 9 Gutachter**

- (1) Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich von zwei ordentlich berufenen Professoren zu beurteilen; ein Gutachter darf nicht Mitglied oder Angehöriger der Universität Leipzig sein; ein Gutachter muss Mitglied oder Angehöriger der Fakultät für Lebenswissenschaften sein. Der Gutachter der Fakultät muss ein Fach vertreten, dem das Habilitationsgebiet des Kandidaten entspricht. Es können mehr als zwei Gutachter bestellt werden. In Fällen gemäß § 11 Abs. 3 können weitere Gutachter hinzugezogen werden.
- (2) Im Einzelfall können als weitere Gutachter
  - a) habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Professoren und Hochschuldozenten (Ausländer auch ohne entsprechenden Grad bei Äquivalenz der Qualifikation),
  - b) habilitierte Vertreter der Praxis bestellt werden.
- (3) Bezüglich des Ausschlusses eines Gutachters wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 10 Gutachten**

- (1) Die Gutachten werden vom Vorsitzenden der Habilitationskommission eingeholt. Sie sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Mit dem Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen an die Verleihung des Dr. habil. genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen.
- (3) Die im Gutachten ausgesprochene Empfehlung zur Annahme der Arbeit darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrages vorliegen. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Dekanat schriftlich angemahnt.

## § 11

### **Annahme der Habilitationsschrift**

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Habilitationsschrift besteht für alle Hochschullehrer der Fakultät und die Mitglieder des Fakultätsrates die Möglichkeit, im Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Habilitationsschrift und die Zusammenfassung Einsicht zu nehmen.
- (2) Nach Eingang der angeforderten Gutachten beschließt die Habilitationskommission über
  - die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von Stellungnahmen, die aus der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift hervorgehen,
  - den Termin für die Verteidigung.

Der Kandidat ist durch das Dekanat von den getroffenen Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.

- (3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung über Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift. Wird nach Bewertung der Gutachten durch die Habilitationskommission keine Einigung über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift erzielt, bestellt der Fakultätsrat mindestens einen weiteren Gutachter.
- (4) Die Erfüllung von Auflagen zur Änderung gemäß § 8 Abs. 3 hat vor der Beschlussfassung der Habilitationskommission zur Annahme der Habilitationsschrift zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu bestätigen. Auflagen sind innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Zugang der Mitteilung beim Kandidaten, zu erfüllen. Der Dekan kann aus wichtigem Grund eine Fristverlängerung genehmigen. Bei Fristversäumnis beschließt der Fakultätsrat die Einstellung des Verfahrens.
- (5) Nach erfolgter Annahme der Habilitationsschrift kann der Kandidat die Gutachten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einsehen.

**§ 12****Verteidigung****(wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion)**

- (1) Der wesentliche Inhalt der Habilitationsschrift ist öffentlich darzulegen; dabei sind Fragen sowohl zum Gegenstand der Schrift als auch darüber hinaus zum Fachgebiet der Habilitation zu beantworten. Die Verteidigung ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen und besteht aus dem Vortrag (maximal 30 Minuten) und der Diskussion (mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten).
- (2) Der Termin für die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission im Einvernehmen mit deren Mitgliedern und dem Beherrn mit dem Kandidaten festgesetzt. Der Kandidat wird vom Dekanat über diese Beschlüsse unterrichtet.
- (3) Der Verteidigungstermin ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung bekanntzugeben.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
  - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
  - die Habilitationskommission beschlussfähig zusammengetreten ist.
- (5) Der Vorsitzende der Habilitationskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Habilitationskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
  - die Zusammensetzung der Habilitationskommission bekanntgegeben wird,
  - der Kandidat vorgestellt wird,
  - wesentliche Teile der Gutachten vorgetragen werden können und
  - Fragen zurückgewiesen werden können, die sich nicht auf das Fachgebiet beziehen.
- (6) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Beratung unmittelbar nach der Verteidigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung. Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach das Ergebnis dem Kandidaten mündlich bekannt.

- (7) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Begründung für die Beurteilung der Verteidigungsleistung ersichtlich wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen.
- (8) Der Fakultätsrat kann unter Beachtung von Absatz 5 für den Ablauf und die Gestaltung der Verteidigung nähere Festlegungen treffen.

### **§ 13**

#### **Öffentlicher Vortrag (Probevorlesung)**

- (1) Die gemäß § 6 Abs. 2 Punkt 8 einzureichenden Themenvorschläge müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für welches die Habilitation erfolgen soll. Aus dem Themenkreis der Habilitationsschrift dürfen keine Vorschläge unterbreitet werden.
- (2) Die Festlegung des Themas für den öffentlichen Vortrag erfolgt durch den Fakultätsrat gemäß § 8.
- (3) Die Habilitationskommission bestimmt für den öffentlichen Vortrag im Benehmen mit dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach der Festlegung des Themas durch den Fakultätsrat einen Termin. Der Termin ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission mindestens zwei Wochen vor dem öffentlichen Vortrag (Probevorlesung) bekanntzugeben.
- (4) Der öffentliche Vortrag entspricht einer Vorlesung von 45 Minuten und dient dem Nachweis der Eignung für die Lehre. Er sollte in der Regel in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (5) Der öffentliche Vortrag kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
  - der Kandidat keine Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
  - die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission anwesend ist.
- (6) Im unmittelbaren Anschluss an den Vortrag entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des öffentlichen Vortrags (Probevorlesung). Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach dieses Ergebnis dem Kandidaten mündlich bekannt.

## § 14

### Wiederholung im Habilitationsverfahren

- (1) Die Wiederholung einzelner Leistungen im Habilitationsverfahren ist möglich.
- (2) Die Leistung kann binnen eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer wiederholten Leistung ist das Verfahren endgültig nicht bestanden.

## § 15

### Verleihung

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren teilt die Habilitationskommission ihre Entscheidungen zu Annahme oder Nichtannahme
  - der Habilitationsschrift
  - der Verteidigung
  - des öffentlichen Vortrags (Probevorlesung)

dem erweiterten Fakultätsrat mit. Die Habilitationskommission spricht in ihrer nichtöffentlichen Beratung nach Abschluss der letzten Habilitationsleistung eine Empfehlung zum Abschluss des Verfahrens, zur Verleihung des akademischen Grades und des Fachgebietes der Habilitation aus. Der erweiterte Fakultätsrat beschließt über die Verleihung des akademischen Grades doctor habilitatus auf einem zu benennenden Fachgebiet und erteilt damit die entsprechende Lehrbefähigung; dieser Beschluss ist spätestens auf der nächsten regulären Sitzung des Fakultätsrates nach der Empfehlung der Habilitationskommission auf Anerkennung der Leistungen und Abschluss des Verfahrens zu fassen. Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. habil. wird vom Dekanat nach dem Muster der Anlage 3 eine Urkunde (mit Duplikat) in deutscher Sprache unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans der Fakultät und des Rektors sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.
- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den Habilitanden erfolgt durch den Dekan oder in seinem Auftrag, wenn die Abgabe der Pflicht-

exemplare gemäß § 16 Abs. 4 in der Universitätsbibliothek nachweislich erfolgt ist.

- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation beginnt das Recht zur Führung des akademischen Grades Dr. habil.
- (5) Verpflichtet sich der Habilitierte zur Abhaltung von Lehrleistungen an der Fakultät für Lebenswissenschaften im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden, so kann er den Antrag stellen, den Doktorgrad um den Zusatz „PD“ (Privatdozent) zu ergänzen. In diesem Fall händigt ihm der Dekan unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses eine Urkunde in deutscher Sprache (mit Duplikat) gemäß Anlage 4 aus.

## **§ 16**

### **Pflichtexemplare, Veröffentlichung**

- (1) Teil des Habilitationsverfahrens ist die Veröffentlichung der Habilitationsschrift. Die Veröffentlichung erfolgt entweder im Druck oder online.
- (2) Eine Habilitationsschrift ist veröffentlicht und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht durch die unentgeltliche Abgabe von vier, auf holz- und säurefreiem Papier gedruckten Exemplaren der Habilitationsschrift an die Universitätsbibliothek, die diese unverzüglich in ihren Katalog aufnimmt und für eine dauerhafte Aufbewahrung sorgt. Die Titelseite ist gemäß Anlage 2 zu gestalten.
- (3) Alternativ kann eine Online-Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek erfolgen, wobei die Universitätsbibliothek diese unverzüglich in ihren Katalog aufnimmt und für die dauerhafte Zugänglichkeit der online veröffentlichten Habilitationen sorgt.
- (4) Die Frist für die Pflichtveröffentlichung der Habilitation in einer der beiden genannten Formen beträgt sechs Monate. Für den Fall einer beabsichtigten Verlagsveröffentlichung kann diese Frist durch den Dekan zweimal um jeweils maximal ein Jahr verlängert werden.
- (5) Der Wortlaut der Pflichtexemplare muss mit dem Exemplar der Habilitationsschrift übereinstimmen, welches der Habilitationskommission vorgelegen hat.

## **§ 17**

### **Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil.**

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt und die Habilitation kann nicht vollzogen bzw. die Befugnis, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad oder die Bezeichnung „PD“ zu führen kann entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
  1. wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation fälschlicherweise als gegeben betrachtet wurden,
  2. Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden oder
  3. sich herausstellt, dass der Habilitierte oder der Habilitand der Habilitation unwürdig ist.

Waren Habilitationsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die Leistungen im Habilitationsverfahren geheilt.

- (2) Mit dem Entzug der Befugnis, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad oder die Bezeichnung „PD“ zu führen, ist der Verlust der Lehrbefähigung sowie der Lehrbefugnis verbunden.
- (3) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## **§ 18**

### **Habilitationsakte**

- (1) Die zusammengefassten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird im Dekanat geführt.
- (2) Die Protokolle (vgl. § 3 Abs. 6) sind der Habilitationsakte nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission beizufügen.
- (3) Die Habilitationsakte verbleibt zunächst im Dekanat und ist gemäß der Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig zu übergeben.

## **§ 19** **Übergangsregelungen**

- (1) Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Kandidaten, deren Zulassung zur Habilitation bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Habilitation nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

## **§ 20** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Habilitationsordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Der Fakultätsrat hat diese Habilitationsordnung am 1. Juli 2019 beschlossen; das Rektorat hat sie am 25. Juli 2019 genehmigt.
- (2) Gleichzeitig verlieren die bisher für die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie, seit dem 1. Oktober 2017 Fakultät für Lebenswissenschaften, geltenden Bestimmungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 30. September 2019

Prof. Dr. Tilo Pompe  
Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

**Anlage 1**

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....

.....

(Titel)

Der Fakultät für Lebenswissenschaften

der Universität Leipzig

eingereichte

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T

zur Erlangung des akademischen Grades

.....

(akademischer Grad)

.....

(Kurzform)

vorgelegt

von .....

(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am ..... in .....

Leipzig, den .....

(Einreichungsdatum)

**Anlage 2**

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....  
.....  
.....

(Titel)

Von der Fakultät für Lebenswissenschaften

der Universität Leipzig

genehmigte

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T

zur Erlangung des akademischen Grades

.....

(akademischer Grad)

.....

(Kurzform)

vorgelegt

von

.....

(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am ..... in .....

Tag der Verleihung: .....

Auf der Rückseite dieses Titelblatts:

Gutachter: .....

.....

**Anlage 3**

**Muster der Urkunde**

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

.....

(Name)

verleiht die Fakultät für Lebenswissenschaften

Herrn/Frau .....

geboren am ..... in .....

den akademischen Grad

.....

(Dr. .... habil. )

Uns stellt seine/ihre Lehrbefähigung für das  
Fachgebiet .....

fest, nachdem in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren  
und durch die Habilitationsschrift

.....

.....(Titel).....

seine/ihre besondere Befähigung für Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

Leipzig, den ..... (Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan

**Anlage 4**

**Muster der Urkunde**

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

(Name)

verleiht die Fakultät für Lebenswissenschaften

Herrn/Frau .....

geboren am ..... in .....

mit Rücksicht auf die erfolgte Habilitation in dem Fachgebiet

.....

den Titel

**Privatdozent.**

Damit ist die Verpflichtung verbunden, Lehrleistungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Fakultät für Lebenswissenschaften zu erbringen.

Leipzig, den ..... (Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan